

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-04-23

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Frau Grotelüschen
Telefon: 545 - 2060

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01400/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 5 KV M-V die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) in Form der beigefügten Anlage 2.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Rechtmäßigkeit der Regelungen der Ausbaubeitragssatzung (Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen) in der Fassung vom 14.02.2002 wurde in der Vergangenheit in zahlreichen gerichtlichen Verfahren zu Beitragserhebungen bestätigt.

Gleichwohl machen sich Anpassungen erforderlich, die aus der Änderung des maßgeblichen Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) resultieren wie auch aus der zur Beitragserhebung ergangenen Rechtsprechung.

Die vorrangig notwendige Änderung betrifft hierbei die Satzungsregelungen zur Bestimmungen des bzw. der Beitragspflichtigen:

Gemäß **§ 9 Absatz 1** der Ausbaubeitragssatzung in der seit dem Jahr 2002 geltenden Fassung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn

das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist.

Diese Formulierung war an der Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes alter Fassung ausgerichtet.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 ist jedoch beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Die geltende Fassung des Kommunalabgabengesetzes schreibt somit eine verbindliche Rangfolge bei der Beitragspflicht dahin gehend vor, dass z. B. derjenige, dem ein Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheimes gemäß § 287 des Zivilgesetzbuches der DDR verliehen wurde, anstelle des Eigentümers beitragspflichtig ist – der Grundeigentümer kann nicht mehr neben dem Gebäudeeigentümer herangezogen werden (u. A. OVG Greifswald, Beschluss vom 21.11.2012, 1 M 172/12).

Die Regelung der Ausbaubeitragssatzung ist daher entsprechend anzupassen.

Weitere Änderungen von Satzungsvorschriften, die im Zuge dieser notwendigen Satzungskorrektur vorgenommen werden sollen, haben überwiegend deklaratorische Bedeutung, stellen sprachliche Anpassungen oder Korrekturen im Hinblick auf die geltende Rechtsprechung dar.

§ 3 Vorteilsregelung

Ergänzung bzw. Änderung „beitragsfähiger“ Aufwand,

Absatz 3: Ergänzung „(Anliegerstraßen)“,

Absatz 4: Änderung von „Fußgängerzone“ auf „Anlagen, die als Fußgängerzonen dienen“,

Erläuterung: deklaratorische Bedeutung, Anpassung an andere Satzungsregelungen.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Absatz 4: Ergänzung „Bootshäuser / Bootshausflächen“,

Erläuterung: Erweiterung der beispielhaften Aufzählung, entspricht der Verwaltungspraxis.

Absatz 5: Ergänzung „(einschließlich Zuwegungsfläche)“,

Erläuterung: deklaratorische Bedeutung, entspricht der Verwaltungspraxis.

§ 5 Verteilungsmaßstäbe

Absatz 1: Änderung von „landesrechtlichen“ auf „baurechtlichen“ und von „Landesbauordnung“ auf „baurechtlichen Vorschriften“,
Einfügung neuer Satz 3: „Bei Gebäuden, die vor dem 01.08.1990 entsprechend den Anforderungen des bis dahin geltenden Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß geltenden Baurecht nicht erreicht werden.“

Erläuterung: Für Vollgeschosse gilt seit dem 01.08.1990 gemäß landesgesetzlicher Regelung durchgängig eine Mindesthöhe von 2,30 m. Unter der Deutschen Bauordnung, die bis zum 31.07.1990 galt, war jedoch eine geringere Mindesthöhe ausreichend. Erfolgt lediglich ein Verweis auf Vollgeschosse nach landesrechtlichen Vorschriften, so müssen diese Geschosse mit Höhen unter 2,30 m bei der Verteilung unberücksichtigt bleiben. Die geänderte Regelung soll somit verhindern, dass Altbauten besser gestellt werden, wenn sie die für Vollgeschosse geltenden Mindesthöhen laut Landesbauordnung nicht erreichen.

Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b) u. c): Änderung von „aufgerundet“ auf „kaufmännisch gerundet“,

Erläuterung: entspricht der geltenden Rechtsprechung.

Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d): Ergänzung „im Bebauungsplan“,

Erläuterung: deklaratorische Bedeutung, Anpassung an andere Satzungsregelungen.

Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a): Zusatz „aa) mit Stellplätzen, Tiefgaragen und Parkhäusern bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen Nutzungsebenen“,

Erläuterung: Ergänzung einer bisher fehlenden Satzungsregelung.

Absatz 5 Nr. 1 Buchst. a) u. Nr. 2 Buchst. b): Ergänzung „Bootshäuser / Bootshausflächen“,

Erläuterung: Erweiterung der beispielhaften Aufzählung, entspricht der Verwaltungspraxis.

§ 10 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Änderung von „angemessene Vorausleistungen“ auf „Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld“,

Erläuterung: Anpassung an die gesetzliche Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes.

Zur besseren Übersichtlichkeit der einzelnen Änderungen wird auf die synoptische Darstellung in Anlage 1 verwiesen.

2. Notwendigkeit

- siehe vor -

3. Alternativen

- keine -

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- keine -

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- keine -

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

- keine -

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

x nein

Anlagen:

Anlage 1 Synopse

Anlage 2 Neufassung Ausbaubeitragssatzung

gez. i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin